



NETZ

Nr. 3, 2019

Zeitschrift Pflege- und
Adoptivkinder Schweiz

Geschwister

Betroffene berichten von ihren
Geschwisterbeziehungen in
Pflegefamilien. S. 8

Ein schwerer Entscheid

Er gibt seine Tochter nach langem
Hadern zur Stiefkindadoption
frei – ein Vater erzählt. S. 13



Wer nicht in die Norm passte, landete im Heim

Susanne Businger und Nadja Ramsauer haben die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich zwischen 1950 und 1990 untersucht. Hier ein gekürzter Auszug aus der Einleitung ihres Buches.

Von Susanne Businger und Nadja Ramsauer

Die Familie ist in modernen Gesellschaften der unbestrittene Ort, um Kinder zu erziehen. Staatliche Eingriffe bedürfen der ausführlichen Legitimation. Seit Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 waren Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich aufgefordert, Sachverhalte abzuklären und ihre Kinderschutzmassnahmen zu begründen. Mit der Revision des Vormundschaftsrechts im Jahr 2013 wurden die Vormundschafts- durch professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) ersetzt, die seither immer wieder in die Kritik geraten sind. Ihnen wird vorgeworfen, zu schnell und zu drastisch einzugreifen. Auch

Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände seien aufgrund hoher Fallzahlen und der Komplexität der Probleme überfordert.¹

Über die Verhältnismässigkeit der Interventionen, die Arbeitsbelastung und Sachkenntnis der Behördenmitglieder und mandatsführenden Instanzen, damals noch Amtsvormunde genannt, wurde bereits zwischen 1950 und 1990, in unserem Untersuchungszeitraum, diskutiert. Ob die Vormunde und Behörden eine Heimplatzierung in Erwägung zogen, hing davon ab, wie sie familiäre Problemlagen deuteten und was sie mit dieser Massnahme bezweckten.

¹ Vgl. zur entsprechenden Medienberichterstattung exemplarisch: «Sehe keine Alternative zu den Kesb», Tages-Anzeiger, 1.10.2016, S. 41; «Überforderte Beistände», Sonntagszeitung, 10.9.2017, S. 6.

Der behördliche Blick darauf, wann und wie Kinder geschützt werden müssen, hat sich historisch stark gewandelt. Stellt heute Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt einen der Hauptgründe für eine Fremdplatzierung dar, war die sogenannte Züchtigung durch die Eltern bis Ende der 1970er Jahre gebilligt, sofern sie nach damaligen juristischen Begriffen nicht «übermässig» war.² Während heute vielfältige Familienformen gesellschaftlich akzeptiert sind, waren die Normvorstellungen in den 1950er und 60er Jahren noch viel enger: Der Vater hatte mit seiner Erwerbstätigkeit die Familie zu ernähren, die Mutter für Haushalt und Kinder zu sorgen. Arme Familien, alleinerziehende und geschiedene Mütter konnten den Ansprüchen meistens nicht genügen.

Der behördliche Blick darauf, wann und wie Kinder geschützt werden müssen, hat sich historisch stark gewandelt.

Thema und Fragestellungen

Wir untersuchen in der Monografie Begründungen und Entscheidungsprozesse der Vormundschaftsbehörden bei Kinderschutzmassnahmen in den Städten Winterthur und Zürich sowie im Bezirk Pfäffikon.³ Dabei interessieren wir uns für die Kontinuitäten und Veränderungen der Fremdplatzierungspraxis zwischen 1950 und 1990.⁴ Sehr oft lautete der Entscheid nämlich nicht lediglich auf eine Aufsicht über die Erziehung in der Familie, sondern auf eine Heimunterbringung der be-

treffenden Kinder. Die anschliessende Zeit im Heim, in der zumeist ein Amtsvormund oder Jugendsekretär das Mandat führte, analysieren wir ebenfalls, bis hin zur Berufsausbildung und Volljährigkeit der Jugendlichen. Denn so lange dauerten in der Regel die vormundschaftsbehördlichen Massnahmen an.

Massgeblich wären die Kinderschutzartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) von 1907, die 1912 eingeführt wurden und abgestufte Interventionen vorsahen. Die Vormundschaftsbehörde konnte zunächst eine Fürsorgeaufsicht nach Artikel 283 errichten. Sie musste sodann zwingend eine Fremdplatzierung nach Artikel 284 anordnen, wenn sie das Kind als «dauernd gefährdet» oder «verwahrlost» einschätzte. Der Entzug der elterlichen Gewalt nach Artikel 285 übertrug schliesslich die elterlichen Rechte einem Vormund. Die inhaltlich breit gefassten Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und «Verwahrlosung» eröffneten den Behörden einen grossen Interpretations- und Handlungsspielraum, den wir beleuchten.

Häufig waren es Nachbarn oder andere Personen aus dem Umfeld einer Familie, die der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdung meldeten. Die Behördenmitglieder und eigens dafür beauftragte Sozialarbeiterinnen⁵, Amtsvormunde und Jugendsekretäre klärten den Sachverhalt ab. Um mehr über die Verhältnisse in einer Familie zu erfahren, besuchten sie die Familien insbesondere in den 1950er und

² Aktuelle Zahlen liefert die Optimus Study der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne zur Kindeswohlgefährdung. Zu den primären Formen der Kindeswohlgefährdung vgl. UBS Optimus Foundation (Hg.), Kindeswohlgefährdung in der Schweiz, 2018, S. 25.

³ Wir wollten die Rechtspraxis eines ländlichen Bezirks und zweier Städte von unterschiedlicher Grösse miteinander vergleichen. Unsere Studie haben wir an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Institut für Kindheit, Jugend und Familie durchgeführt. Vgl. dazu: www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/institute-zentren/ikjf [Zugriff: 31.8.2018]. Sie war Teil eines hochschulübergreifenden Projekts zu Heimplatzierungen in der Schweiz von 1940 bis 1990, das vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) finanziert war und an dem die Universitäten Freiburg, Genf und Zürich sowie die Fachhochschule Nordwestschweiz und die ZHAW beteiligt waren. Vgl. dazu: <http://www.placing-children-in-care.ch> [Zugriff: 31.8.2018].

⁴ Heute wird üblicherweise von Fremdunterbringung gesprochen. Wir verwenden die damalige Terminologie der Platzierung. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche als Objekte des behördlichen Handelns gesehen wurden, die kaum in den Entscheidungsprozess einbezogen waren.

⁵ In den 1950er und 60er Jahren wurden die sogenannten weiblichen Hilfskräfte der Amtsvormundschaften noch als Fürsorgerinnen bezeichnet, später als Sozialarbeiterinnen. Wir verwenden die jeweiligen Quellenbegriffe für die einzelnen Dekaden.

60er Jahren auch ohne Ankündigung zu Hause. Sie beurteilten die Lebensumstände, Eltern, Kinder, Haushaltsführung und Hygiene: «Sehr ärmliche Verhältnisse. Mutter debil und sehr aufgeregt, schlechte Hausfrau. Die Kleider der Kinder sind ungepflegt.»⁶ Wie in diesen Notizen des Jugendsekretärs von Pfäffikon deutlich wird, benannten die Behördenvertreter zwar in wertenden Begrifflichkeiten, was sie als «Gefährdung» und «Verwahrlosung» ansahen, ohne indessen näher darauf einzugehen, inwiefern dies das Kindeswohl, ebenfalls

«Sehr ärmliche Verhältnisse. Mutter debil und sehr aufgeregt, schlechte Hausfrau. Die Kleider der Kinder sind ungepflegt.»

Notizen des Jugendsekretärs von Pfäffikon

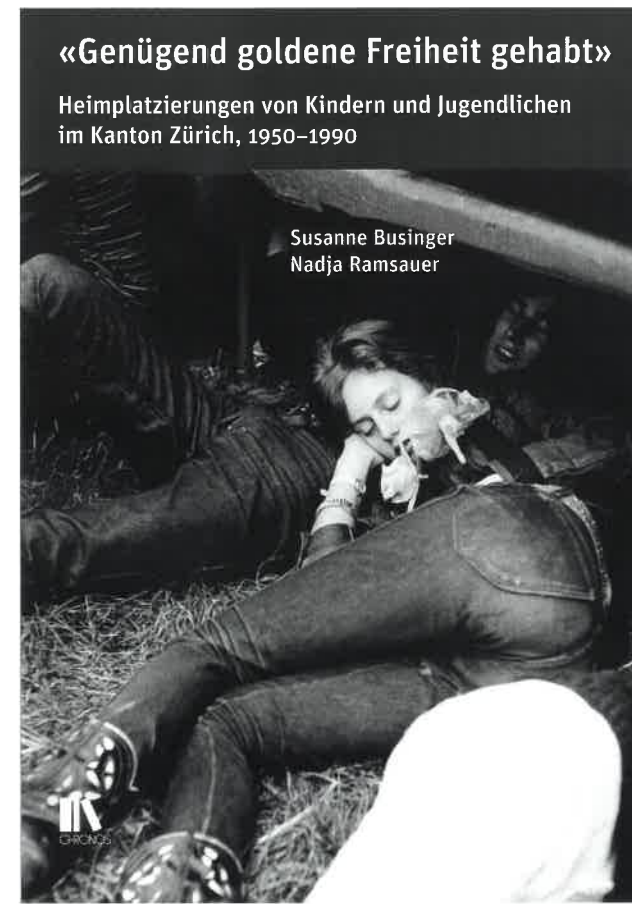
ein zentraler Rechtsbegriff des ZGB, tangierte. Die Begründungen für Kinderschutzmassnahmen wurden häufig aneinandergereiht, aber inhaltlich kaum präzisiert, und sie unterschieden sich nach Geschlecht.

Die Behörden beurteilten in Familien mit jüngeren Kindern in der Regel das Verhalten der Eltern. Im Falle von Jugendlichen gerieten diese selbst in den Fokus der Vormundschaftsbehörden, die ihr Arbeits-, Freizeit-, Konsum- und Sexualverhalten durchleuchteten und taxierten. Andere involvierte Akteurinnen und Akteure vertraten meist sehr ähnliche Einschätzungen. Insbesondere die negativen Zuschreibungen summierten und verfestigten sich zu vermeintlichen Tatsachen respektive Fremdplatzierungsvoraussetzun-

gen. So wurde aus einer «in sexueller Hinsicht gefährdeten» Jugendlichen eine «Gefahr für die Umgebung», bis die betroffene junge Frau schliesslich als «triebhaft und verwahrlost» in ein Mädchenheim eingewiesen wurde. Entlang solcher Argumentationslinien wurde eine Jugendliche oft erst in einem offenen Heim, später in einer geschlossenen Einrichtung platziert.

In einem ersten Schritt haben wir danach gefragt, wie häufig die Vormundschaftsbehörden der Städte Winterthur und Zürich Kinderschutzmassnahmen anordneten und wie sich die Fallzahlen zwischen 1950 und 1990 entwickelten. Uns interessierte, welche Familien von Fremdplatzierungen der Kinder betroffen waren. Wir untersuchten sodann die Annahmen über Kindheit, Jugend, Familie und Erziehung, die in den Begründungen zum Ausdruck kommen. Dabei analysierten wir, wie die Behörden die Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von «Gefährdung» und «Verwahrlosung» deuteten und welche Rolle Argumente spielten, die sich auf Geschlecht, Alter und soziale Zugehörigkeit der Familienmitglieder bezogen. Die Vormundschaftsbehörden stützten sich auf ärztliche und pädagogische Gutachten, wie sie in den Verfahren teilweise vorgeschrieben waren. Wann und weshalb sie diese Expertise einholten, interessierte uns ebenso wie die Frage, auf welche weiteren Auskünfte sie sich stützten, um vor einer Entscheidung den Sachverhalt zu klären. Schliesslich rekonstruierten wir den Verlauf der Fallführung vom Moment einer angeordneten Kinderschutzmassnahme bis zu deren Aufhebung. Was bezweckten die Behörden mit einer Heimeinweisung, und inwiefern stimmten Anspruch und Umsetzung überein? Wir gingen davon aus, dass die behördlichen Zuschreibungen langfristig wirkten und dass es für die Kinder, Jugendlichen und Eltern schwierig war, sich deren stigmatisierenden Effekten zu entziehen.

⁶ Fürsorgebericht, 26.8.1957, StAZH, Jugendsekretariat Pfäffikon ZH, 3.03, Aufsicht Dettwiler-Kinder*. *Alle Namen von Betroffenen sind anonymisiert.



«Genügend goldene Freiheit gehabt»

Das Buch von Susanne Businger und Nadja Ramsauer über Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, kann für CHF 48 beim Chronos-Verlag bestellt werden (ISBN 978-3-0340-1500-4).

www.chronos-verlag.ch/node/26872



Dr. Susanne Businger ist Historikerin und Soziologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Institut für Kindheit, Jugend und Familie. Sie forscht zur Kinder- und Jugendhilfe und zur Geschichte Sozialer Arbeit.



Dr. Nadja Ramsauer ist Dozentin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Institut für Kindheit, Jugend und Familie. Sie forscht zur Geschichte des Sozialstaats, der Sozialen Arbeit und des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie war Forschungsleiterin der UEK Administrative Versorgung.